

Satzung der Gemeinde Bischofsmais

über die Sicherung der Zweckbestimmung für den
Fremdenverkehr

Die Gemeinde Bischofsmais erläßt aufgrund § 22 des
Baugesetzbuches (Fassung vom 08. Dezember 1986 - BGBl. I S.
2253) und § 1 der Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit
Fremdenverkehrsfunktionen vom 07. Juli 1988 (GVBl. S. 194 -
BayRS 2130 - 4 - I -) folgende

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus
dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.
Es handelt sich hierbei um einen Teilbereich des Sonderbau-
gebietes Dürrwies, für das ein genehmigter Bebauungsplan
gilt.

Eine Ausfertigung des Bebauungsplanes kann während der
Dienststunden bei der Gemeinde Bischofsmais eingesehen wer-
den.

§ 2

Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von
Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung
oder Teilung von

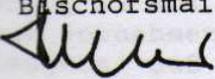
1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungs-
eigentumsgesetzes)
 2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 des
Wohnungseigentumsgesetzes) und
 3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des
Wohnungseigentumsgesetzes)
- dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Baugesetzbuch.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekannt-
machung in Kraft.

Bischofsmais, den, 22. Juli 1996


Stecher
1. Bürgermeister

